

# Kundmachung

über die  
**Auflegung des Wählerverzeichnisses und das  
Berichtigungsverfahren**

Das **Wählerverzeichnis** für die Gemeinderatswahl am 23. März 2025 liegt  
von **27. Jänner 2025** bis einschließlich **31. Jänner 2025**  
täglich (zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr)  
Wochentag(e) Mo, Di, Mit, Do, Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Wochentag(e) Donnerstag von 13:00 bis 20:00 Uhr  
zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist im Gemeindeamt Feistritztal, Hirnsdorf  
252; 8221 Feistritztal, möglich.\*

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger unter  
Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift gegen das  
Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die  
Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das  
Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem  
Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt Feistritztal noch vor Ablauf des  
Einsichtszeitraums (31. Jänner 2025 12:00 Uhr) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall  
gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich  
wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des  
Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich  
wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des  
Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im  
Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so  
ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von  
den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag  
von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine  
zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als  
zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung  
und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der  
Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung

angeschlagen am: *M. R. 2025*

abgenommen am:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen !

Die Bürgermeisterin / Der  
Bürgermeister

